

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 85 (1967)
Heft: 1

Artikel: Das Recht der Architekturkritik
Autor: Risch, G. / Meyer, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-69346>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Folgerungen, die sich aus dieser Betrachtung für die Stabilität der Böschungen in der Bodenmechanik ergeben, sind mannigfaltiger Art und lassen sich zur Zeit nicht voll überblicken. Neue und interessante Erkenntnisse sind dabei betreffend der Ruhedruckziffer sowohl der horizontalen wie auch der geneigten Schicht zu erwarten [12, 38]. Dank ihrer Anschaulichkeit dürfte sich die oben skizzierte Kriechtheorie auch bei der Projektierung und Berechnung von Erddämmen als nützlich erweisen. Sie könnte u. a. einen Beitrag liefern zur Untersuchung der Frage, ob und unter welchen Umständen Zugspannungen zu befürchten sind, die zu Rissbildungen im Dichtungskern führen können, wenn dessen plastische Verformbarkeit ungenügend ist. Im Hinblick auf neueste Erfahrungen beim Bau von Erddämmen gewinnt man den Eindruck, dass das bekannte Kriterium des optimalen Einbauwassergehaltes in gewissen Fällen durch ein geeignetes Kriterium der rissfreien Verformbarkeit des Kernmaterials ergänzt werden sollte.

4. Beispiel einer Kriechdruckmessung

Starre Hindernisse, die sich der Kriechbewegung entgegenstellen, werden durch den Kriechdruck beansprucht. Dieser steigt im Laufe der Zeit langsam an, um sich asymptotisch einem Maximalwert zu nähern, welcher für die Dimensionierung des Bauwerkes massgebend ist. Der Größtwert des Kriechdruckes kann ein Mehrfaches des aktiven Erddruckes betragen und ist nur selten identisch mit dem passiven Erddruck.

Eine erste praktische Anwendung der schneemechanischen Konzeption des Kriechdruckes auf analoge Probleme der Bodenmechanik erfolgte anlässlich der Rekonstruktion der von Ing. Maillart erbauten Landquartbrücke der Rhätischen Bahn bei Klosters (Bild 22). Hier galt es, der drohenden Zerstörung der originellen, im Grundriss gewölbten Bogenbrücke, deren linkes Widerlager im kriechenden Bergsturzmaterial gegründet war, Einhalt zu gebieten. Zu diesem Zwecke wurde zwischen den beiden Widerlagern ein horizontaler Druckriegel aus armiertem Beton eingebaut, der so dimensioniert wurde, dass er bei dem rechnerisch ermittelten Kriechdruck von 1000 bis maximal 1650 t noch eine genügende Sicherheit aufweist [13, 14].

Die langfristige Messung des Riegeldruckes durch die Erdbauabteilung der VAWE ergab einen langsam ansteigenden Druckkraft im Laufe von rund 6 Jahren bis rund 1000 t, das heißt bis zur unteren Grenze des theoretisch berechneten Wertes. Erwartungsgemäß war dieser Druckanstieg (Bild 23) von jährlichen Druckschwankungen, bedingt durch die saisonalen Temperaturänderungen, überlagert [13, 14]. Nach den ersten 6 Beobachtungsjahren stieg der Druck nur noch langsam an und erreichte 1956, das heißt rund 12 Jahre nach

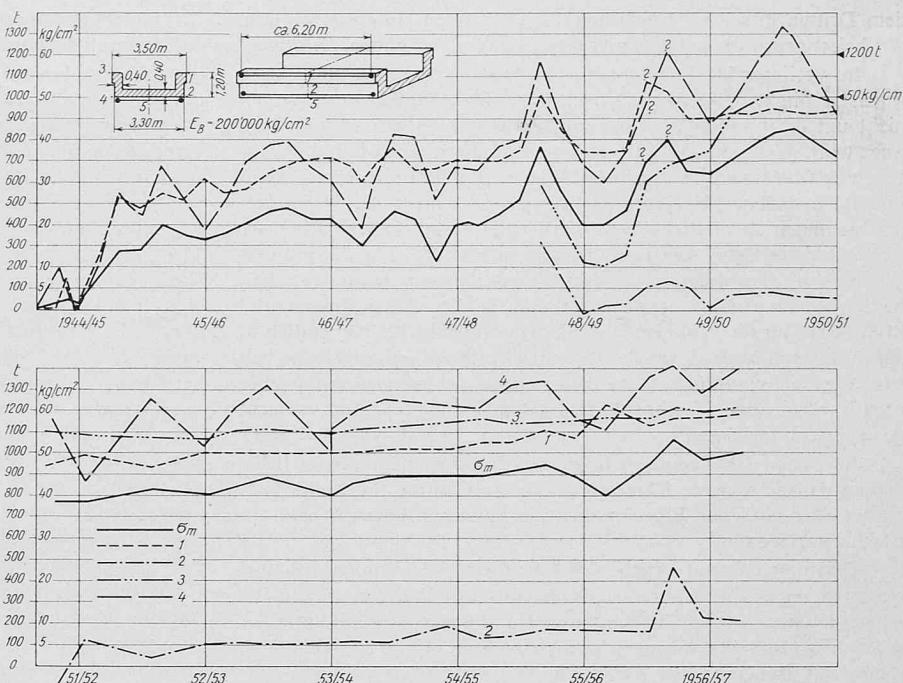


Bild 23. Gemessene Kantenpressungen und totaler Druck im Druckriegel der Landquartbrücke bei Klosters, Messperiode 1944—1957 (VAWE)

Beginn der Messung, den maximalen Wert von rund 1100 t. Interessanterweise wurde in der folgenden Messperiode (1957–1965) eine Abnahme des Riegeldruckes auf etwa 70% des Maximalwertes beobachtet, was wahrscheinlich durch den Kohäsionsverlust in den Gleitflächen und deren Glättung bzw. den Abfall der Scherfestigkeit auf den Wert der Restscherfestigkeit bedingt ist.

Die Landquartbrücke bei Klosters ist ein eindrückliches Beispiel dafür, dass schon relativ kleine Kriechbewegungen (0,5–2 cm/Jahr) genügen, um ein auf Kriechen empfindliches Bauwerk in relativ kurzer Zeit zu zerstören, wenn nicht rechtzeitig eingegriffen wird. Die Kunst besteht deshalb nicht selten darin, das Bauwerk so zu gestalten, dass es gegen das Kriechen des Untergrundes möglichst unempfindlich ist.

Schluss folgt

Das Recht der Architekturkritik

DK 72.072.3

In einem Ehrverletzungsprozess wurden der Schriftsteller Maurice Zermatt, Präsident der Baukommission des Kantons Wallis, und Joseph Iten, Stadtarchitekt von Sitten, vom Instruktionsrichter der Bezirke Sitten und Siders «wegen übler Nachrede und Beschimpfung» zu je 200 Fr. Busse verurteilt. Als Rekursinstanz sprach das Kantonsgericht Wallis die Angeklagten frei (März 1966). Darauf erhoben die Walliser Architekten M. und K. als Kläger beim Bundesgericht eine Nichtigkeitsbeschwerde, die jedoch abgewiesen wurde.

Anlass zu diesem Prozess bot ein bebildeter Aufsatz von Maurice Zermatt, welcher zur Einführung eines im Mai 1963 vom Walliser Staatsrat genehmigten Baureglementes dienen sollte. Unter dem Titel «Architektur und Landschaft» nahm Zermatt energisch Stellung gegen den Einbruch moderner Bauten in das die Stadt Sitten umgebende Rebgelände. Der sich dem traditionellen Kulturgut und dem Gedanken des Natur- und Heimatschutzes verpflichtet fühlende Schriftsteller rügte, dass die jungen Architekten «sich so wenig um die Landschaft scheren, in die sie ein Haus hineinstellen, als sich ein Fisch um einen Apfel kümmert». «Die Zeitströmung, der sie entstammen, wird in Jahrhunderten vergessen sein», gab Zermatt ferner zu bedenken, «während diese heimatlosen Gebäude noch da-stehen werden in ihrer Anmassung und Lächerlichkeit» usw.

In der schriftlichen Begründung der Abweisung ging der Kassationshof des Bundesgerichtes auf die einzelnen Anklagepunkte näher ein, wie sie im Aufsatz Zermattens enthalten waren. Zur Diskussion stand die Anwendung der Art. 173 (üble Nachrede) und 177 (Beschimpfung) des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Die erste Bestimmung verlangt Handlungen, die geeignet sind, den Ruf einer Person zu schädigen, die zweite erfordert Angriffe auf die Ehre. Beide Vorschriften dienen dem Schutz der persönlichen Ehre. Bemerkungen über die berufliche Qualifikation einer Person, z. B. eines Künstlers, Politikers oder Geschäftsmannes verletzen die Ehre nicht, sofern sie

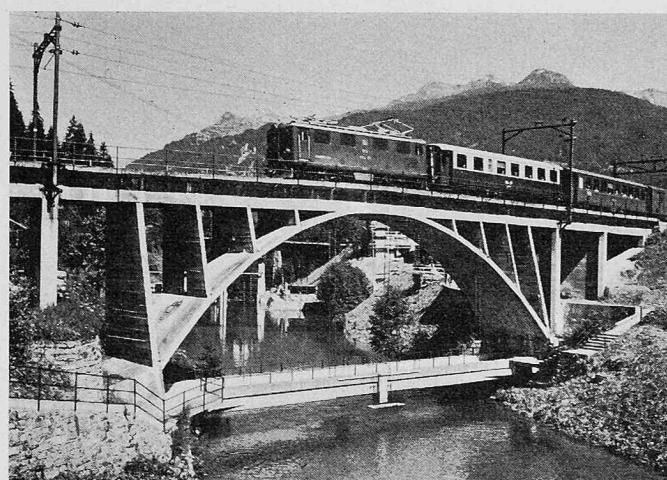


Bild 22. Landquartbrücke der Rhätischen Bahn bei Klosters, erbaut 1930 nach dem Projekt von Ing. R. Maillart, Genf. 1943/44 Einbau des Druckriegels mit Messvorrichtung zur Messung des Riegeldruckes (vgl. Bild 23)

dem Dritten in seiner beruflichen Tätigkeit nicht ein ehrenrühriges, das heisst gegen die guten Sitten verstossendes Benehmen vorwerfen.

Im vorliegenden Falle ergab sich, dass der Vorwurf Zermattens gegen Architekten, welche sich nach seiner Meinung bei ihren Bauten nicht um die Landschaft kümmern, deren persönliche Ehre keineswegs trifft. Wenn der Artikelverfasser im weitern einen Bau als «Ungeheuer» (das irgend einer ausländischen Zeitschrift entsprungen sein könnte) bezeichnet, bedeute dies lediglich ein ästhetisches Werturteil und demnach ebenfalls keinen Angriff auf die persönliche Ehre der Architekten (Kläger). Ebenso wenig war nach Auffassung des Bundesgerichtes die Qualifikation der Neubauten als «Importartikel», «heimatlos», «anmassend» oder «lächerlich» für die Kläger ehrenrührig. Man denke an die zahlreichen modernen Kunstwerke, namentlich in der abstrakten Malerei, die der Grossteil des Publikums als lächerlich oder unsinnig empfindet, ohne dass sich die Schöpfer wegen solcher negativer Werturteile in ihrer Ehre gekränkt fühlen (wir sind versucht zu sagen: im Gegenteil!).

Ähnlichen Überlegungen folgte das Bundesgericht in der Beurteilung einiger weiterer Klagepunkte, wonach durch die Kritik Zermattens den sittlichen Eigenschaften der Kläger in keiner Weise Abbruch getan werde.

Zusammenfassend ergab sich, dass der beanstandete Artikel weder in seiner Gesamtheit, noch in einzelnen Wendungen die Beschwerdeführer sittlich anfechtbarer Handlungen beschuldigt oder verdächtigt und ebensowenig ihre persönliche Ehre angreift. Dies führte das Bundesgericht zur Bestätigung des freisprechenden Entscheides der Vorinstanz (Urteil vom 27. Mai 1966). Mit der Ehrverletzungsklage gegen Maurice Zermattens befasst sich eingehender eine Berichterstattung aus dem Bundesgericht «Der Schriftsteller und die Architektur» in der *Neuen Zürcher Zeitung* Nr. 4107 vom 29. September 1966.

G. R.

Unter dem vorangestellten Titel gibt uns Prof. Dr. Peter Meyer, Zürich, zum Fall «Zermatt» folgenden Kommentar:

Der Fall hat grundsätzliche Bedeutung. Es geht nicht darum, ob die Kritik im Einzelfall «recht hat», sondern um die Freiheit der öffentlichen Meinungsausserung. Wenn irgendwo in Südamerika und deren die Presse der Zensur unterstellt wird, erhebt sich eine Entfaltung über die Verkürzung der Menschenrechte und das Wieder-aufleben faschistischer Methoden – dabei versucht man bei uns ganz im stillen und Privaten die gleiche Unterdrückung missliebiger Meinungsausserungen. Anlässlich des Zürcher «Giacomettihandels» machten seine Befürworter der «Neuen Zürcher Zeitung» zum Vorwurf, der kritischen Meinung Raum gegeben zu haben, die später durch die Abstimmung im Gemeinderat als massgebend legitimiert wurde (hierüber Näheres in meiner Broschüre «Testfall des Kunstbetriebes», Artemis-Verlag 1966). Ganz auf der gleichen Linie liegen die Versuche von Architekten, kritische Meinungsausserungen über ihre Werke als Majestätsbeleidigungen zu verfolgen. Von Zeit zu Zeit beklagt man das Fehlen einer öffentlichen Architekturkritik und die daraus folgende Nichtexistenz einer Meinungsbildung und Teilnahme der Öffentlichkeit in Dingen der Architektur – aber das hätte eben eine offene Diskussion zur Voraussetzung.

In der üblichen Berichterstattung über Neubauten ist ernsthafte Kritik unmöglich – sie wird vom Gewicht der Inserate erdrückt, der festliche Moment einer Einweihung ist auch sonst nicht der richtige Augenblick für Einwände, und so haben sich die Architekten daran gewöhnt, die Lobeshymnen der Einweihungsartikel als eine Art ersonnes Recht zu betrachten. An manchen alten Häusern steht aber der Spruch, gemalt oder in Holz geschnitten: «Wer will bauen an den Strassen, muss die Leute reden lassen». Ein aktueller Spruch, den das Bundesgericht glücklicherweise bestätigt hat.

P. M

Baulicher Schallschutz in der Kraftzentrale Tierfehd

Von Dr. Jean Stieger, Zürich

1. Einleitung

Baulicher Schallschutz ist ein junger Zweig der Technik, der sich mit dem Problem befasst, den durch die verschiedenen Schwingungsreger verursachten Schallpegel mit tragbaren Kosten auf ein erträgliches Mass zu verringern. Bei der Beurteilung dieses Problems spielen vor allem das subjektive Empfinden, die Art und Dauer der Einwirkung und auch die Gewöhnung eine ausschlaggebende, oft aber auch eine erschwerende Rolle. Es sollte in erster Linie versucht werden, den Lärm am Ursprung zu bekämpfen, was von der Industrie denn auch angestrebt wird. Das Problem der Lärmerzeugung durch elektrische Maschinen wurde u. a. von G. Hübner [1] behandelt. Der bauliche Schallschutz dient als zusätzliche Massnahme.

Aus den nachfolgenden Erörterungen

sowie aus den beigefügten Messergebnissen ist zu ersehen, dass in vielen Fällen auf bauliche Massnahmen nicht verzichtet werden kann. Im Fall der Kavernen-Zentrale Tierfehd der Kraftwerk Linth-Limmern AG war es ein Anliegen des Bauherrn, diese Probleme eingehend zu studieren, um eine zweckmässige Lösung zu finden. Der Erfolg der getroffenen Massnahmen sollte durch Messungen in den verschiedenen Ausbauetappen bewiesen und festgehalten werden. In enger Zusammenarbeit zwischen den Nordostschweizerischen Kraftwerken AG (NOK) in Baden und der Abteilung für Akustik und Lärmbekämpfung der Eidg. Materialprüfungs- und Versuchsanstalt (EMPA) in Dübendorf wurden unter Verwendung moderner, preisgünstiger Mittel gute Ergebnisse erzielt. Der vorliegende Aufsatz befasst sich mit der Art

und der Ausführung, sowie mit den erzielten Ergebnissen.

2. Grundbegriffe

Es werden hier nur die für die speziellen Fragen des baulichen Schallschutzes nötigen Begriffe kurz erläutert. Für eingehende Behandlung der Bauakustik sei auf die Fachliteratur verwiesen [2], [3].

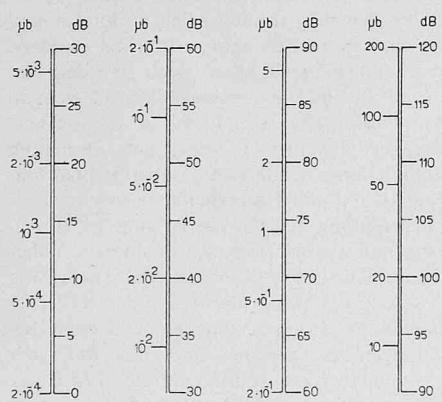
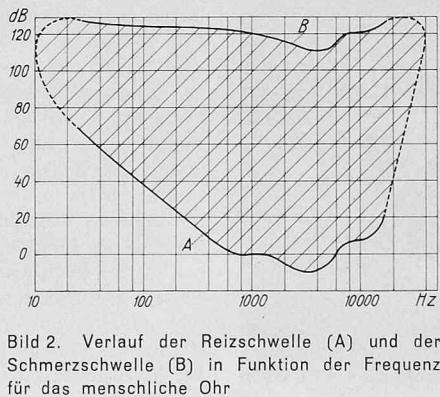
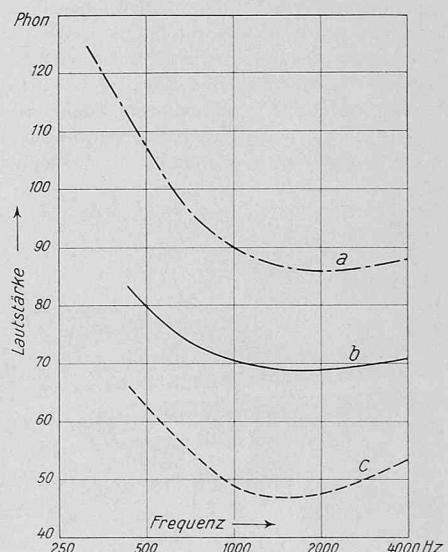


Bild 1. Vergleichsmasstab zwischen Schalldruck in μb (Mikro-Bar) und in dB

Bild 3. Objektive Lärmschädigung im Fall von Dauerlautstärke (nach Prof. W. Bürck). a Organoisch-anatomische Gehörschäden, Gleichgewichtsstörungen, Ubelkeit, Schlaflosigkeit; b Ungünstig veränderte Herzaktivität, Blutdruck und Magen-Darmfunktionen, erhöhte Reizbarkeit, Depressionen; c Unbewusster Energieaufwand, verminderte Arbeitsleistung